

BRÜCKL • aktuell

www.brueckl.at • brueckl@ktn.gde.at

Mitteilungsblatt



BAUSTELLE – Quellsanierung Johannserberg

Der Bürgermeister informiert

Geschätzte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger! Liebe Jugend!



Wir auf Seiten der Gemeinde haben einen intensiven und arbeitsreichen Sommer hinter uns. Denn obwohl die Finanzen der Gemeinden in Kärnten und österreichweit bekannterweise derzeit keinen optimistischen Blick in die Zukunft erlauben, sind wir in Brückl in der Lage, in diesen schwierigen Zeiten zu investieren! Dies ist nur möglich, weil wir auf die finanziellen Leistungen unserer Betriebe in der Gemeinde, als auch auf die pünktliche und ordentliche Leistung der Abgaben durch Sie, geschätzte Bürgerinnen und Bürger, an die Gemeinde, vertrauen können – und das schon seit vielen Jahren! Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen sehr bedanken! Ohne diese Rahmenbedingungen wären wir nicht in der Lage viele infrastrukturelle Projekte auf den Weg zu bringen. Am ehesten zu verdeutlichen ist dies in folgenden Zahlen – im Jahr 2024 konnten wir folgendes auf den Weg bringen bzw. werden diese Dinge bis Jahresende oder kurz danach schon fertiggestellt:

- **Quellsanierung „Johannserberg“** - ca. 900.000 Euro – dabei konnten wir auch eine neue Quelle fassen!
- **Wohnhaus I** am Franz Omann Platz - ca. 151.000 Euro – neue Fenster, Türen, Anstrich etc.

- **Wohnhaus III** im Lorenz-Baumgärtl-Weg – ca. 670.000 Euro
- **Sanierung der Koschatstrasse** ca. 260.000 Euro (Straße und Wasserleitung)
- **11 neue Carports** – ca. 73.000 Euro
- **Errichtung eines neuen Flutlichtes** am Sportplatz – ca. 27.000 Euro
- **Errichtung eines Zaunes** am Tennisplatz – ca. 15.000 Euro
- **Maßnahmen für die Verkehrssicherheit** – 30.000 Euro vorgesehen für Projekte in diesem Bereich

Sie sehen also, dass wir viel in unserer Gemeinde investieren können und vor allem dazu auch in der Lage sind. Und wir machen weiter – auch wenn viele andere Gemeinden ihre Projekte stoppen – in Brückl machen wir weiter für die Bürgerinnen und Bürger – selbstverständlich immer mit dem Blick auf die finanzielle Gebarung!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Alles Gute und bleiben Sie weiterhin gesund! Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an mich!

**Ihr Bürgermeister
Harald Tellian**

Nach vielen Jahren engagierter und erfolgreicher Arbeit an der MS Görtschitztal wurde Direktor OSR Gernot Hasler feierlich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Im Namen der Marktgemeinde Klein St. Paul und Brückl, des Schulgemeindevorstands Sankt Veit an der Glan sowie seitens der Bildungsdirektion wurden die besten Glückwünsche persönlich übermittelt. Herr Hassler erfreut sich besonders seiner Gesundheit und über die Freude, sich all den Dingen widmen zu können, die ihm am Herzen liegen.

Seine Zusammenarbeit mit allen Beteiligten war stets geprägt von einem großen Einsatz für das Wohl aller Schülerinnen und Schüler. Er hat mit seinem Engagement maßgeblich zur positiven Entwicklung unserer Schule beigetragen. Gleichzeitig möchten wir auch Lukas Telsnig als neuen Direktor herzlich willkommen heißen. Für seine neue Aufgabe wünschen wir ihm viel Erfolg und Freude. Noch einmal ein großes Dankeschön für die hervorragende Zusammenarbeit und alles erdenklich Gute für den neuen Lebensabschnitt!

Mit den besten Wünschen, Bürgermeisterin Gabriele Dörflinger, Bürgermeister Harald Tellian, Präsidialleiter Mag. Peter Reichmann, SQM Jovita Trummer, MA, DI Michaela Haselsberger, Ingeborg Haimburger, BE



Gemeinderat

VERORDNUNG DES 2.NACHTRAGSVORANSCHLAGES 2024

Ergebnis und Finanzierungsnachtragsvoranschlag			
Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:			
	VA 2024 inkl. Nachtrag	rechtskräftiger VA 2024	1. Nachtrag 2024 Änderung
Erträge	€ 8.225.500	€ 7.587.300	€ 628.200
Aufwendungen	€ 8.015.900	€ 7.756.800	€ 259.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 502.900	€ 257.900	€ 245.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 86.900	€ 86.900	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ 625.600	€ 1.500	€ 624.100
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:			
Einzahlungen	€ 9.125.800	€ 8.272.100	€ 853.700
Auszahlungen	€ 10.708.700	€ 9.312.600	€ -1.396.100
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -1.582.900	€ -1.040.500	€ -542.400

Vom Bürgermeister wurden die wichtigsten Punkte und Projekte des 2. Nachtragsvoranschlags erläutert; es sind dies die Sanierung der Koschatstraße mit Austausch der VVA Leitungen, die Sanierung bei den Wohnhäusern I Franz-Oman-Platz 2 und III Lorenz-Baumgärtl-

weg 1+3, die Errichtung von 11 Carports hinter dem Wohnhaus I, die Erneuerung der Flutlichtanlage beim Sportzentrum, Geldmittel in Höhe von € 30.000,- für Maßnahmen der Verkehrssicherheit sowie nach Humusierung bei den Tennisplätzen, für die Errichtung der Einzäu-

nung wurden Geldmittel von € 15.000,- bereitgestellt. Diese sehr erfreuliche Tatsache, dass es der Gemeinde Brückl in so schwierigen Zeiten möglich ist, so große Projekte zu finanzieren, wurde von allen Gemeindefunktionären mit großer Freude zur Kenntnis genommen.

PERSONELLES

Nachdem unsere Amtsleiterin Manuela Rampler mit Juni 2025 in den Ruhestand übertreten wird, wurde die Stelle der Leitung des inneren Dienstes öffentlich ausgeschrieben um genügend Zeit für die Einarbeitung der neuen Leitung zu haben. Aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Nachbesetzung der Planstelle für die Leitung des inneren Dienstes mit der Erstgereihten,

Frau Petra Plösch, beschlossen. Da Frau Petra Plösch bereits Mitarbeiterin im Gemeindefunktionär - Abteilung Kasse und Umwelt - ist, läuft derzeit eine weitere Stellenausschreibung für ihre Nachfolge. Frau Petra Plösch wird nach Einarbeitung ihrer Nachfolge mit Dezember 2024 in die Amtsleitung wechseln, um von der Amtsleiterin in alle Projekte und Geschäftsfälle eingearbeitet zu werden. Die Bestellung von Frau Petra Plösch zur Amtsleiterin erfolgt dann aufgrund der gesetzlichen

Zuständigkeit durch den Bürgermeister mit Wirksamkeit vom 01.06.2025.



Wir wünschen der zukünftigen Amtsleiterin alles Gute und viel Erfolg und Kraft für Ihre Tätigkeit!
Die Redaktion

STRASSENBAUARBEITEN „SANIERUNG DER KOSCHATSTRASSE MIT AUSTAUSCH DER VVA LEITUNGEN“

Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren für die Straßenbauarbeiten in der Koschatstraße. Durch die Bedeckung der finanziellen Mittel im 2. Nachtragsvoranschlag ist es nunmehr möglich,

diese sehr desolate Straße general zu sanieren. Im Zuge der Straßenbauarbeiten soll auch das Wasserleitungsnetz im Straßenkörper erneuert werden. Beabsichtigt ist mit den Arbeiten bereits im

Oktober beginnen zu können. Wir dürfen jetzt schon die Anrainer um Ihr Verständnis bitten, wenn es durch die Bauarbeiten zu Einschränkungen bzw. Verkehrsbehinderungen kommen sollte.

WOHNHAUSSANIERUNG LORENZ-BAUMGÄRTLWEG 1+3 - FINANZIERUNGSPLAN

Beim gegenständlichen Wohnhaus ist es beabsichtigt, das Dach zu erneuern in Verbindung mit der Sanierung der Kaminköpfe, eine komplette Erneuerung der Fenster- und Balkontürelemente mit Anbringung von Rollläden, sowie eine Balkonsanierung mit Erneuerung der Geländer und des Fliesenbodens. Ebenso soll auch eine Kellergeschoßdämmung vorgenommen werden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist auch mit einer Reduktion der Heizkosten für die Mie-

ter zu rechnen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen war eine 100%ige Zustimmung aller Mieter zu einer außerordentlichen Mieterhöhung ab Jänner 2025 erforderlich. Wir bedanken uns an dieser Stelle auch bei allen Mietern für ihre Bereitschaft der Mieterhöhung zuzustimmen. Aufgrund der Höhe der geschätzten Baukosten musste auch hier vom Gemeinderat ein Finanzierungsplan beschlossen werden. Auch hier wurde für die Finanzierung von der Gemeinde ein

„Inneres Darlehen“ mit den sehr günstigen Zinssatz von derzeit 0,002 % dem Wohnhaus zur Verfügung gestellt. Ein Antrag bei der Wohnbauförderstelle des Landes wurde ebenfalls gestellt. Mit all diesen Maßnahmen war es möglich, die genannten Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren. Die Refinanzierung erfolgt mit den zukünftig neu festgelegten Mieteinnahmen. Mit den Arbeiten wird nach Zusage der Förderstelle begonnen werden.

WOHNHAUSSANIERUNG FRANZ-OMAN-PLATZ 2

Im Rahmen einer Mieterversammlung wurden die Wünsche der Mieter um Erneuerung der Fenster- und Balkontürelemente, der Einbau von Rollläden, die Erneuerung der beiden Haustüren sowie die Dämmung der Kellergeschoßdecke entgegengenommen und in einer weiteren Mieterversammlung wurden die dafür notwen-

digen Baukosten erläutert. Beim Wohnhaus soll auch die Fassade neu gestrichen werden. Alle Mieter erklärten sich bereit, der dafür notwendigen Mietpreiserhöhung ab dem Jahre 2025 zuzustimmen. Auch für diese Bereitschaft ein großer Dank an alle Mieter. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt

ebenso mit den neuen Mieteinnahmen, einer beantragten Wohnbauförderung sowie der Bereitstellung eines „Inneren Darlehen“ mit den im vorigen Bericht genannten Konditionen (Zinssatz 0,002%). Mit den Arbeiten wird ebenfalls nach Zusage der Förderstelle begonnen werden.

NEUERRICTUNG VON 11 ÜBERDACHTEN AUTOABSTELLPLÄTZEN - CARPORTS

Die alten überdachten Autoabstellplätze hinter dem Wohnhaus I mussten abgerissen werden, da diese den feuerpolizeilichen Auflagen nicht entsprechen haben. Auf Wunsch der

Mieter wurden nunmehr elf neue überdachte Autoabstellplätze errichtet. Nach Abschluss der Asphaltierung werden diese Plätze ab Oktober 2024 den Mietern wiederum vermietet.

Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt ebenfalls mit einem „Inneren Darlehen (Zinssatz 0,002%) und wird mit den Mieteinnahmen der Stellplätze refinanziert.



QUELLSANIERUNG JOHANNSERBERG - FINANZIERUNGSPLAN

Für die Bauarbeiten der Quellsanierungen am Johannserberg wurde nunmehr vom Gemeinderat am 12.09.2024 auch der Finanzierungsplan beschlossen. Erfreulich ist, dass wir aufgrund der positiven

Finanzsituation infolge unserer allgemeinen Zahlungsmittelreserve in der Lage sind, dem Gebührenhaushalt Wasser ein sehr günstiges „inneres Darlehen“ mit dem aktuellen Zinssatz von 0,002 Prozent zur Verfü-

gung zu stellen. Durch diesen Umstand finden wir auch mit den derzeitigen Wassergebühren das Auslangen und müssen nicht eine neuerliche Gebührenerhöhung durchführen.

Amtliches

LÄRMERREGUNG - VERBOTSZEITEN BEACHTEN!

Nach der Lärmschutzverordnung ist

- der Betrieb von Maschinen und Geräten, welche zur Holz-, Metall- oder Steinverarbeitung dienen, wie **Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Winkelschleifer, Bohrmaschinen, Maschine zum Holzspalten u.ä.**
- die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise **Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscharen und Laubbläsern,**
- das **Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten** in Mehrfamilienhäusern (ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung von unvorhergesehenen Gebrechen),

in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohn-

gebäuden **an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12 Uhr bis 13 Uhr und von 19 Uhr bis 8 Uhr verboten!** Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind motorbetriebene Rasenmäher, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden - an Werktagen in der Zeit **von 6 Uhr bis 20 Uhr**

Bei Nichteinhalten dieser Verbotszeiten riskiert man eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 218 Euro. Sie werden daher ersucht, Ihren Rasen außerhalb der Verbotszeiten zu mähen. Auch jede andere unnötige Lärmbelästigung ist tunlichst zu vermeiden. Ihre Mitmenschen werden sich darüber freuen. Wir bitten um Verständnis!



WASSERQUALITÄT

Entsprechend den aktuell vorliegenden amtlichen Untersuchungszeugnissen vom Amt der Kärntner Landesregierung, entspricht die Wasserqualität der Gemeindegewässerversorgung den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Der Härtegrad des Wassers liegt zwischen 13°dH und 16°dH.

KÄRNTNER HEZZUSCHUSSVERORDNUNG RICHTLINIEN 2024/2025

Mit dem Regierungssitzungsakt, Zahl 04-ALL-966/109-2024, wurde am 17.09.2024 die Kärntner Hezzuschussverordnung 2024 von der Kärntner Landesregierung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 2 der Kärntner Hezzuschussverordnung 2024 sind die detaillierten Abwicklungsmodalitäten und Begriffserklärungen in von der Landesregierung zu beschließenden Richtlinien zum Hezzuschuss 2024/2025 festzulegen.

Zweck der Förderung

Ziel ist die Förderung von rd. 20.000 Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment mit einer Entlastungsmaßnahme für Heiz- und Energiekosten.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 14 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021, kurz K-SHG 2021, i. d. g. F. darf Hilfesuchenden auf Antrag jährlich ein Zuschuss für die folgende Heizperiode gewährt werden. Die Landesregierung hat jährlich für die kommende Heizperiode durch Verordnung zu re-

geln:

- (1) die Höhe des zu gewährenden Hezzuschusses, wobei einkommensabhängig unterschiedliche Höhen vorgesehen werden können;
- (2) die Höhe des Einkommens, bis zu welchem Hezzuschuss gewährt werden kann; dabei können unterschiedliche Grenzbeträge für den Erhalt des Hezzuschusses vorgesehen werden; die Höhe des Einkommens darf von den in § 12 K-SHG 2021 normierten Beträgen im notwendigen Ausmaß zur Vermeidung sozialer Notlagen abweichen;
- (3) welche Einkünfte abweichend von § 8 K-SHG 2021 nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind;
- (4) den Zeitraum der Antragstellung und die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen;
- (5) die Abwicklung der Förderung.

Ad (1) Höhe des zu gewährenden Hezzuschusses: Die Höhe der beiden bestehenden Hezzuschüsse bleibt unverändert:

- Bei Bezug des großen Hezzuschusses sollen Euro 180,00 zur Auszahlung gelangen.
- Bei Bezug des kleinen Hezzuschusses sollen Euro 110,00 zur Auszahlung gelangen.

Ad (2) Höhe des Netto-Einkommens, bis zu welchem Hezzuschuss gewährt werden kann: Die Einkommenshöchstgrenzen für die Bezieher des „großen“ Hezzuschusses sowie die Einkommenshöchstgrenzen für die Bezieher des „kleinen“ Hezzuschusses, außerdem der Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt wurden einer Valorisierung zugeführt und im Anschluss auf die zweite Zehnerstelle gerundet.

- **Großer Hezzuschuss** – Einkommensgrenze - Alleinstehende/ Alleinerziehende: Euro 1.270,00.
- **Großer Hezzuschuss** – Einkommensgrenze – Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen: Euro 1.840,00
- **Kleiner Hezzuschuss** – Einkommensgrenze - Alleinstehende/ Alleinerziehende: Euro 1.510,00 >>

- **Kleiner Heizzuschuss** – Einkommensgrenze – Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen: Euro 2.080,00.
- Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt (gilt für den großen und den kleinen Heizzuschuss): Euro 360,00.

Ad (3) Einkünfte, welche abweichend von § 8 K-SHG 2021 nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Familienbeihilfe nach § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
- Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes 1988;
- Naturalbezüge, wie z.B.: Holzdeputate, Erträge aus Fruchtgenussrechten;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen;
- der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz, BPGG
- finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;
- Wohnbeihilfen nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017;
- Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt. Möglich sind Leistungen nach dem: - Kriegspferversorgungs-gesetz (KOVG), - Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG), - Heeresentschädigungsgesetz (HEG), - Verbrechenopfergesetz (VOG), - Impfschadengesetz, - Conterganhilfefeistungsgesetz, - Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, - Opferfürsorgegesetz (OFG), - Heimopferrentengesetz (HOG);
- Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck (z.B.: Hilfe in

besonderen Lebenslagen, sonstige zweckgebundene Zuschüsse und Einmalleistungen,..);

- freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten (Spenden);
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes bzw. zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe;
- Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen;
- Lehrlingsentschädigung von minderjährigen Personen;
- deutsche Rente - Ausgleichszulagenbezieher: Wenn AntragstellerInnen den deutschen Krankenversicherungsbeitrag selbst bezahlen wird diese Leistung als einkommensmindernd berücksichtigt.

Ad (4): Zeitraum der Antragstellung und die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen: Die Frist für die Einbringung von Anträgen auf Gewährung eines Heizzuschusses soll mit Dienstag, dem 01.10.2024 beginnen und im Hinblick auf die tatsächliche Dauer der Heizperiode sowie aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen (kalendermäßige Lage des Enddatums auf einen Tag mit Dienstbetrieb) bis Montag, den 31.03.2025 während der Parteienverkehrszeiten der Wohnsitzgemeinden reichen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen (Netto-Haushaltseinkommen).
- Einkommensnachweise: Sämtliche Einkommen sind mittels aktueller Nachweise, wie etwa Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsbescheid, AMS-Bescheid, etc. zu belegen.
- Als aktuell gelten Einkommensnachweise für einen Monat innerhalb des Antragszeitraumes einschließlich des dem Antragszeitraum vorangegangenen Monats.
- Als Nachweis ist auch ein aktueller Kontoauszug zulässig, wenn auf diesem der Name des Kontoinhabers

oder der Kontoinhaberin (sollte es für das Konto mehrere Zeichnungsberechtigte geben, ist der Name des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin in der Buchungszeile erforderlich), sowie das Zuordnungsmonat (z.B.: Gehalt 11/2024) oder zumindest das Datum des Kontoauszuges ersichtlich ist.

- Bei Pensions- und Ausgleichszulagenbezieher*innen sowie Beziehern einer Leistung nach AVG (z.B.: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) reicht auch die Vorlage der aktuellen Verständigung über die Leistungshöhe.
- Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen. Die Lehrlingsentschädigung ist in diesem Fall als Einkommen miteinzubeziehen.
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit: Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommensteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid abzüglich der

Einkommensteuer (Umsatz). Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens. Falls kein Einkommensteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein.

- Die Berechnung des monatlichen Betriebseinkommens bei Landwirten wird in der WEB-Applikation durch bloße Eingabe des Einheitswertes mit anschließendem „Berechnen“ erleichtert.

Ad (5): Abwicklung der Förderung:

- Gemäß § 27 Abs. 3 K-SHG 2021 sind Anträge auf Leistungen gemäß §

14 bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen und von dieser zu prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Antrag mittels Web-Applikation unverzüglich dem Land weiterzuleiten.

- Das Einkommen ist für einen Monat innerhalb des Antragszeitraumes einschließlich des dem Antragszeitraum vorangegangenen Monats nachzuweisen.
- Der Nachweis von Belegen für den Ankauf von Heizmaterialien ist nicht notwendig.
- Anträge für den Heizzuschuss 2024/2025 sind ausschließlich persönlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat während der dort festgelegten Parteienverkehrszeiten einzubringen. Selbstverständlich ist die Antragstellung auch durch einen bevollmächtigten Vertreter möglich.
- Eine elektronische Antragstellung ist für diese Förderung nicht vorgesehen.
- Zur Abwicklung der Förderung sind ausschließlich die seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

Eidesstattliche Erklärung und Datenverwendung:

Alle Antragsteller*innen haben die im Antrag enthaltene eidesstattliche Erklärung zur Richtigkeit der Angaben als Zeichen ihrer Zustimmung „anzuhaken“ und haben sich mit der automatisierten Datenverarbeitung, der Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und einem allfälligen Datenaustausch mit Bundes- oder Landesdienststellen insoweit einverstanden zu erklären, als dies zu Zwecken der Revision oder aus Gründen der sonstigen Aufgaben des Fördergebers, Land Kärnten, für zweckdienlich oder erforderlich erachtet wird.

Anweisung der Förderung

Nach Eingabe der Antragsdaten in die EDV-Fachanwendung und Prüfung der Förderwürdigkeit durch die hierfür zuständigen Sachbearbeiter*innen im Gemeindeamt ergeht seitens des Landes in Folge die Anweisung auf das bekannt gegebene Konto bzw. erfolgt Postbar.

Revision mittels Revisionstool

Parallel zur Bearbeitung der Heizzuschuss-Anträge in den Kärntner Gemeinden findet im AKL eine stichprobenartige Revision im Wege der Abteilung 4 statt. Die Webapplikation enthält ein Revisionstool, um mittels Stichproben und standardisiertem Prüfprozess die Förderwürdigkeit der Antragsteller*innen wie auch die richtige Anwendung der vorgegebenen Richtlinien überprüfen zu können. Die Heizzuschuss-Anträge samt Bezug habenden Unterlagen sind für Revisionszwecke aufzubewahren.

Grenzfälle/ Härtefälle:

Die Einkommensgrenzen sind verordnete Beträge. Auch bei geringfügiger Überschreitung ist eine Zuerkennung nicht möglich. Bei offenkundigem Vorliegen von Hinweisen, welche auf eine allgemeine Notlage hindeuten, sollen die Antragsteller*innen auf die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Hilfe in besonderen Lebenslagen hingewiesen werden.

Haushalt/Gemeinsamer Haushalt/ Wohnung - Definition:

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen mit gemeinsamer Wirtschaftsführung. Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft kann aufgrund besonderer Umstände jedoch negiert werden, wenn eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann, etwa wenn der/die (Unter-)Mieter*in eines Zimmers die gemeinsamen Einrichtungen des Haushaltes im Einzelfall nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller*innen (kumulativ):

- aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Bundesland Kärnten
- ausschließlich österreichische Staatsbürger*innen und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig



Big im Bundesgebiet aufhalten: Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich

- Für EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die bereits vor dem Inkraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), somit vor dem 1. Jänner 2006, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet sind, gilt ihre aufrechte Meldung als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG.

- Deutsche Staatsbürger: Für Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen, wonach ihnen nach einem Jahr des ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich Sozialleistungen zu gewähren sind.

- **vom Bezug ausgeschlossen sind:** Asylwerber*innen, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- **nicht antrags- bzw. unterstützungsrechtlich sind:** Bewohner*innen von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere wenn sie dort ihren Hauptwohnsitz haben. Gemeint sind Einrichtungen, die bereits vom Land Kärnten gefördert sind und die wesentlichen Grundbedürfnisse (d.h. Nahrung, Wohnung etc.) der jeweiligen Person decken.

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

GESUNDE GEMEINDE BRÜCKL

gesunde
gemeinde

FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE

LAND  KÄRNTEN



DIE PFLEGENAHVERSORGUNG* IN IHRER GEMEINDE

Ein kostenfreies Service der Gemeinde Brückl für ältere Bürgerinnen und Bürger und pflegende Angehörige.

- Begleitung bei Arztbesuchen oder Einkäufen
- Entlastung als pflegende Angehörige/pflegender Angehörige

**) Die Pflegenahversorgung wird gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde, dem Sozialhilfeverband, dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice an der Bezirkshauptmannschaft und der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege der Kärntner Landesregierung umgesetzt.*

Sie benötigen

- Informationen zu Angeboten im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich
- Unterstützung bei Antragstellungen jeder Art
- Hilfestellung bei der Organisation Ihres Betreuungsalltages

Die **Pflegekoordinatorin** Ihrer Gemeinde, **Mag. Bettina Kreuzer** steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Kontakt:

T: 0660/4181766

M: bettina.kreuzer@ktn.gde.at

Auf Wunsch finden Beratungsgespräche im häuslichen Umfeld, im Gemeindeamt oder telefonisch statt. Ihre Gemeinde freut sich, Sie unterstützen zu dürfen!

EHRENAMTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER FÜR DIE PFLEGENAHVERSORGUNG GESUCHT!

Wenn Sie über freie Zeit verfügen und sich ehrenamtlich engagieren möchten, informiert Sie Frau Mag.a Bettina Kreuzer sehr gerne über die ehrenamtliche Tätigkeit in der PFLEGENAHVERSORGUNG. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

KONTAKT: T: 0660/4181766; M: bettina.kreuzer@ktn.gde.at

AUS DEM STANDESAMT

Wir begrüßen unsere neuen Erdenbürger!

Elias-Noah Wahl, Brückl
Malina Puschnig, Krobathen

Liebe Eltern! Sie können Ihr Baby aus „brückl-aktuell“ herauslachen lassen. Bitte übermitteln Sie ein Foto (digital) und einen kurzen Text dazu an die Redaktion.

Wir trauern um

Hubert Lepuch,
vlg. Preboj, St. Ulrich
Brigitte Korenjak, Brückl
Paul Rückenbaum, St. Filippen



Eheschließungen

Karl Bruno Trauntschnig und Nadine Trauntschnig, Familienname vor der Eheschließung Pingert, Krobathen

Künstl Helmut Michael, Eppersdorf und Sonja Künstl, Familienname vor der Eheschließung Egger, Maria Saal

Daniel Gebeneter und

Kristina Gebeneter, Familienname vor der Eheschließung Kuß, St. Filippen

GRATULATIONEN:

Aufgrund der mit 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Jubilare eine Namensnennung und infolgedessen eine Gratulation in der Gemeindezeitung leider nicht mehr möglich. Der Redaktionsausschuss ersucht um Ihr Verständnis! Im Namen der Marktgemeinde Brückl dürfen wir daher allen Jubilaren, die in letzter Zeit einen besonderen Geburtstag feierten, nochmals die besten Wünsche zu ihrem Ehrentag entbieten!

Gratulationen

Herr Peter Kurath BA, wohnhaft in Christofbergstraße 3, 9064 St. Filippen, hat das Masterstudium „Global Studies – Gesellschaft und Kultur“ an der Karl-Franzens-Universität Graz am 17.09.2024 ordnungsgemäß abgeschlossen, und es wurde ihm der akademische Grad Master of Arts abgekürzt MA verliehen.

Wir gratulieren allen recht herzlich und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute, viel Erfolg und vor allem viel Gesundheit. Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, informieren auch Sie uns über besondere Leistungen Ihrer Kinder und Verwandten, wie Matura, Sponsion, Graduierung, Promotion, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung oder auch Auszeichnungen auf sportlichem oder kulturellem Sektor. Die Marktgemeinde Brückl würde zu diesen besonderen Anlässen sehr gerne gratulieren und diese Auszeichnungen auch im Mitteilungsblatt „Brückl aktuell“ veröffentlichen.

e 5 Gemeinde

FÖRDERUNG: TAUSCH ERNEUERBARER HEIZUNGSSYSTEME

Unterkategorie Ein- und Zweifamilienhaus

Für Leistungen ab 01.07.2024 gibt es vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Förderung für den Tausch erneuerbarer Heizsysteme für Privatpersonen.

Wer kann einreichen?

Einreichen können ausschließlich Privatpersonen, die sowohl Bauberechtigte als auch (Mit)Eigentümer:innen oder Mieter:innen eines Ein- bzw.

Zweifamilienhaus sowie Reihenhauses sind.

Was wird gefördert?

Gefördert wird u.a. der Tausch eines bestehenden, erneuerbaren, aber veralteten und ineffizienten Heizungssystems gegen ein neues, klimafreundliches Heizungssystem. Der Tausch von bestehenden Wärmepumpen oder Holzheizungen, sofern diese mind. 15 Jahre alt sind, wird ebenfalls gefördert. Es erfolgt keine Einkommensprüfung, weiters kann die

Bundesförderung mit Landesförderung kombiniert werden.

Weitere Informationen zum Förderablauf sowie zu den genauen Voraussetzungen finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/tausch-erneuerbare-ein-zweifamilienhaus>.

Quellen: Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) sowie Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, SG Energieeffizienz

WARTUNG DER HEIZUNGSANLAGE – WORAUF ACHTEN?

Wartung der Heizungsanlage – worauf achten?

Jetzt, wo die Tage kürzer und die Nächte länger werden, sinken auch die Temperaturen und die Heizung wird wieder aktiviert. Wie man diese winterfit macht und worauf man vor der Inbetriebnahme achten sollte, um möglichst energieeffizient und kostensparend zu heizen – hier ein kleiner Überblick:

1. Oberflächlicher Check und Reinigung

Zunächst sollte die Heizung (inkl. der Rohrleitungen) auf etwaige sichtbare Schäden, wie Löcher oder Kratzer an der Oberfläche, sowie Wasseraustritte untersucht werden. Das Abwischen, besonders von Heizkörpern, ist ebenfalls ein ganz wichtiger Punkt, denn Staub setzt sich nämlich am Gerät ab und verringert die Wärmeabgabe an den Raum. Wer einen Heizkessel besitzt, der sollte diesen auch regelmäßig reinigen lassen.

2. Heizkörper freiräumen und Kontrolle der Rechnungen

Um die optimale Heizleistung zu garantieren, sollten Heizkörper nicht mit Gegenständen oder Möbeln verstellt

bzw. mit Vorhängen verdeckt sein. Auch ein Vergleich der letzten Heizkostenabrechnungen kann sich auszahlen, denn größere Abweichungen können auf einen Defekt hindeuten!

3. Kontrolle der Heizungsventile und Prüfung des Wasserdrucks

Heizungsventile können klemmen und so die Heizleistung mindern. Sollte dies der Fall sein, kann dies nach Abschrauben des Thermostats oft leicht mit einem kleinen Hammer Schlag wieder gelöst werden. Mit Hilfe eines Manometers kann man ganz leicht den Wasserdruck selber prüfen – ist dieser nämlich zu niedrig, wird die gleichmäßige Wärmeverteilung nicht mehr garantiert.

4. Entlüften der Heizkörper

Auf das regelmäßige Entlüften der Heizkörper, spätestens bei auftretenden Gluckergeräuschen, darf nicht vergessen werden.

5. Regelung kontrollieren

Zu guter Letzt sollte auch die Regelung der Heizung, insbesondere die Zeiten für An- und Abschaltung und die Uhrzeit der Zeitschaltuhr kontrolliert werden. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten zu oben genannten

Punkten hilft auch gerne der Installateur weiter.

Wer schon eine etwas ältere Heizung besitzt, der sollte sich überlegen diese zu modernisieren oder gar tauschen zu lassen. Eine kostenlose Vor-Ort-Energieberatung zahlt sich in jedem Fall aus. Auf <http://www.netebkärnten.at/> findet man neben Informationen zum Ablauf von solch einer Beratung auch eine Liste der Berater:innen.





Das Pfandsystem für Österreich

Momentan werden nur rund 70% aller Einweg Kunststoffflaschen gesammelt und recycelt. Damit ein hochwertiges Recycling möglich ist, soll das **Pfandsystem ab 01.01.2025** eingeführt werden. Es soll dadurch 2025 eine Sammelquote von 80% erzielt werden und bis 2027 eine Sammelquote von 90% erreicht werden.

Grundlegende Eckpunkte:

- Bepfandet sind Kunststoffflaschen und Metall Dosen mit einer **Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter**.
- Ausgenommen sind: Tetrapacks und Milchverpackungen
- Die Pfandhöhe beträgt **25 Cent**.
- Gebinde werden mit einem **nationalen Pfandsymbol** gekennzeichnet
- Die zentrale Stelle für Material-, Geld- und Datenflüsse ist die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH.
- **Rückgabe** kann überall erfolgen, wo Getränke mit dem Pfandsymbol eingekauft werden können.
- Verkaufsstellen von Getränken in Dosen oder Kunststoffflaschen sind **verpflichtet** diese Gebinde zurückzunehmen.
- Verkaufsstellen ohne Rücknahmeautomaten müssen nur solche leeren Gebinde zurücknehmen, die sie auch verkaufen!
- Es wird eine **Aufwandsentschädigung** für den Aufwand der Rücknahme (inkl. Lagerung und Abtransport) für alle Rücknahmeverpflichteten normiert.
- Bei der **Rückgabe** muss die Flasche oder Dose **leer, unzerdrückt** und das **Etikett vollständig** auf der Verpackung vorhanden und lesbar sein.



© Recycling Pfand Österreich, Pfandsymbol



© Recycling Pfand Österreich, Pfandkreislauf

Was kommt jetzt noch in den gelben Sack?

Das Sammeln von Leichtverpackungen und Metallverpackungen im gelben Sack bleibt erhalten. Ausgenommen sind hier eben die gekennzeichneten Flaschen und Dosen mit dem Pfandsymbol. QR-Code scannen für mehr Infos:



Umwelt

ELEKTROKLEINGERÄTE RICHTIG ENTSORGEN

Aufgrund ihrer Kleinheit ist so mancher geneigt, alte oder kaputte Elektrokleingeräte wie elektrische Zahnbürste, Glätteisen, Haarföhn oder Rasierapparat in der Restmülltonne zu entsorgen. Ganz selbstverständlich fährt man mit dem Auto zum Supermarkt oder zu einem Einkaufszentrum, genau so selbstverständlich sollte der Weg auch zur Entsorgungsstelle sein um seine „Wertstoffe“ richtig und umweltschonend abzugeben. Werden diese richtig gesammelt und von Fachleuten verwertet, liefern Elektrokleingeräte viele wichtige Rohstoffe. Bitte helfen Sie mit, dass alle Elektroaltgeräte, auch Kleingeräte wiederverwer-

tet werden können und bringen Sie sie zur Sammelstelle – der Firma CHK-Metalle GmbH, Bahnweg 5, Brückl.



Leider finden nur ca. 50 Prozent der Elektroaltgeräte (im Vergleich zu den verkauften Neugeräten) den Weg in die Wiederverwertung.

REDUCE – REUSE – RECYCLE

Das sind die Grundpfeiler der Kreislaufwirtschaft was bedeuten soll, dass Abfälle so weit als möglich vermieden werden müssen und wenn dies nicht

möglich ist, dass sie zumindest als Sekundärrohstoffe oder als Energielieferanten wieder eingesetzt werden. So ist Ressourcenschutz und auch eine Verringerung der Treibhausgase möglich.

Reduce – Reduziere die Menge an Dingen, die Du einkaufst und dann wegwirfst bzw. kaufe hochwertigere Produkte, die länger halten.

Reuse – Finde neue Wege Dinge zu verwenden, statt sie wegzuerwerfen.

Recycle – Dinge, die du nicht mehr brauchst, bitte in den richtigen Altsammler bringen oder zum jeweiligen Sammlerpartner bringen z.B. Elektrogeräte zur Firma CHK-Metalle GmbH



Wusstest du, dass...

aus Altspiseöl noch viel entstehen kann? Die Fallbeispiele von „Rund Geht's“ illustrieren die vielen Möglichkeiten.

Vom Speiseöl zum Biodiesel

durch biotechnologische Verwertung wird...

...aus 1 Liter Altspiseöl...

...1 Liter Biodiesel.

Das entspricht 3 kg CO₂-Einsparung.

Hochwertige Produkte:

Neben Biodiesel kann aus Altspiseöl aber auch Kettensägeöl und Industrie-seife hergestellt werden.

Bei weiteren Fragen zur Mülltrennung oder dem neuen Pfandsystem, melden Sie sich gerne bei der Modellregionsmanagerin Ines Lamprecht telefonisch unter +43664/42 06 775.

Ein Initiativ der Initiative "Rund Geht's". Mehr Infos: www.rundgehts.at
Quellen: Stadt Wien, Stadtbetriebe Stay GmbH, Seifenfabrik Strohmeyer, BAWP Statusbericht 2024, Öst. Abfallwirtschaftsverband, Foto Berndt GmbH
Impressum: Initiative Rund Geht's, Herausgeber: ÖWAV, Marc-Aurélien Straße 5, 1010 Wien
Inhaltliche Bearbeitung: tatwort Nachhaltige Projekte GmbH, tatwort@tatwort.at, Juni 2024

Unwetter-Starkregen-Hochwasser Schutzmaßnahmen

Unwetter mit enormen Niederschlagsmengen nehmen in den letzten Jahren an Intensität spürbar zu. Starke Regenfälle lassen Bäche und Flüsse über die Ufer treten und führen lokal zu schweren Überschwemmungen. Ein absoluter Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich nicht möglich. Trotzdem ist es notwendig, sich auf diese Gefahren einzustellen und zeitgerecht Vorbereitungen zu treffen.

Richtiges Verhalten bei Hochwasser:

- Meiden Sie die Uferbereiche von Bächen und Flüssen! Von überschwemmten Bereichen fernhalten.
- Bleiben Sie im Haus und suchen Sie sichere Bereiche auf (z.B. Obergeschoss)!
- Beachten Sie die Zivilschutz-Sirensensignale, ORF-Mitteilungen und Lautsprecherdurchsagen. Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden und Einsatzkräfte!
- Notgepäck und wichtige Dokumente für den Fall einer Evakuierung bereithalten!
- Vorsicht - in Kellern und Tiefgaragen besteht Lebensgefahr!
- Befahren Sie keine überfluteten Straßen. Auch als sicher angesehene Verkehrswege können Lebensgefahr bedeuten. Die Gewalt des Wassers nicht unterschätzen!
- Bei Rettungsversuchen immer auf die Eigensicherung achten.



Vorbereitungen für ein drohendes Hochwasser:

- Nehmen Sie Unwetter- und Hochwasserwarnungen ernst! Verfolgen Sie die aktuellen Wettermeldungen. Informieren Sie Mitbewohner und Nachbarn.
- Denken Sie daran, dass beim Eintreten der Hochwassergefahr eventuell nicht jedes Familienmitglied zu Hause ist. Vor allem mit Kindern abklären, wo sie dann hingehen sollen.
- Überlegen Sie, wo es eine Unterkunft gibt, falls eine Evakuierung angeordnet wird.
- Persönliche Vorsorgemaßnahmen überprüfen und ergänzen (Batterieradio, Notbeleuchtung, Notvorrat, Dokumentenmappe, Notgepäck)
- Weitere Selbstschutzvorsorgen treffen (Dichtmaterial, Sandsäcke, Schalttafeln, Räumwerkzeug, Tauchpumpe, regenfeste Kleidung, Stiefel etc.).
- Gefährdete Räume ausräumen. Feuchtigkeitsempfindliches Inventar bzw. Elektrogeräte erhöht stellen. Türen, Fenster, Garageneinfahrten und Lichtschächte abdichten.
- Dachrinnen und Bodeneinläufe vom Laub freihalten. Überprüfen Sie Hausentwässerungsanlagen und Rückstauklappen. Heizöl-Tank gegen Aufschwimmen sichern (an der Wand verankern oder mit Ballast beschweren).
- Haupthähne und Schalter für Gas, Wasser, Strom abdrehen! (Achtung: Tiefkühltruhe)
- Fahrzeuge aus gefährdeten Garagen und Parkflächen entfernen. Tiere rechtzeitig aus der Gefahrenzone bringen.



die kärntner
volkshochschulen

#lovemyvhs #vhsforfuture

Teilen Sie Ihr Wissen: Werden Sie VHS-Kursleiter:in!

Wir bieten:

- ✓ Nebenberufliches, interessantes Betätigungsfeld
- ✓ Raum für Kreativität und Mitgestaltung
- ✓ Flexible Zeiteinteilung
- ✓ Mitarbeit & Austausch in einem multiprofessionellen Team





**SIE HABEN BEREITS EIN KURSKONZEPT?
JETZT KURSVORSCHLAG EINREICHEN!**

Kontakt und Information
Die Kärntner Volkshochschulen GmbH
Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt
☎ 0504777000
✉ bewerbung@vhsktn.at

Möchten Sie Ihr Wissen und Ihre Leidenschaft mit anderen teilen? Dann laden wir Sie herzlich ein, Teil unseres dynamischen Teams zu werden und gemeinsam ein inspirierendes Lernumfeld zu schaffen. Ihre Expertise ist in den Bereichen Politik, Kultur und Gesellschaft, Naturwissenschaften, Technik und Umwelt, IT, Medien und berufliche Bildung, Sprachen, Kunst und Kreativität, Kulinarik sowie Gesundheit und Bewegung gefragt. Werden Sie VHS-Kursleiter und gestalten Sie die Bildung von morgen mit!

ab 07. November 24
Yoga für Männer & Frauen
16:45 Einsteiger
18:30 Fortgeschrittene
Infos:
<https://www.vhsktn.at>
AK100

**Brandneue VHS YOGA-Kurse
in BRÜCKL!**

Informationen in Ihrer VHS-Bezirksstelle:

Mathematik
Deutsch
Englisch

QR code

www.vhsktn.at

Digital überall

Kostenfreie Workshops

Digital Austria

DAS ANGEBOT

Bei Bedarf auch in der Gemeinde Brückl:

Information & Anmeldung in Ihrer Gemeinde!



Mittelschule Görtschitztal

Die Sommerschule an der Mittelschule Brückl fand heuer zum ersten Mal statt und war ein Abenteuer voller Spaß, Action und guter Laune.

Während der letzten beiden Schulwochen erlebten die Schüler und Schülerinnen eine abwechslungsreiche Mischung aus Bildung und Freizeitspaß. So wurden Themen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch auf spielerische Art und Weise wiederholt bzw. vertieft. Der Spaß kam dabei auch nicht zu kurz.



Aufgefallen ist noch ...



... dass beim Kerzerabend und Tag der offenen Tür der FF St. Filippen wieder beste Stimmung unter den vielen Besucher:innen herrschte. Bgm. Tellian und Vzbgm. Schober waren gefühlt von Freitagabend bis Sonntagabend durch „im Einsatz“.



...dass auch ewig Junggebliebene irgendwann doch in die Jahre kommen – so feierte Johann „Hanse“ Krall „vlg Staudacher“ kürzlich seinen 60iger. Bgm. Tellian ließ es sich natürlich nicht nehmen, persönlich zur gratulieren!

...dass das GO-Mobil in Brückl (gemeinsam mit den Gemeinden Eberstein und Kl. St. Paul) Mitte Juli offiziell in Betrieb ging. Und vom ersten Tag an war es gut ausgelastet und wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Bgm. Tellian war natürlich bei der offiziellen Inbetriebnahme dabei!



... dass beim diesjährigen Rüsthausfest der FF Brückl unser Pfarrer Pawel Windak offiziell zum Feuerwehrkurat ernannt wurde und jetzt stolz „seine“ Feuerwehruniform trägt. Weiters wurden Heimo Haimburger und Dr. Heinz Novak für ihre 50-jährige zur Wehr ausgezeichnet. Die ersten Gratulationen kamen von Bgm. Harald Tellian und Vzbgm. Wolfi Schober



... dass die Mitarbeiter vom Gemeindebauhof auch heuer wieder gemeinsam mit dem Bürgermeister einen Wandertag absolvierten. Zum Abschluss gab es noch eine Einkehr bei einer Buschenschank und ein geselliges Beisammensein mit Bgm. Tellian.

Aufgefallen ist noch ...



...dass der Kommandant der FF Brückl und Gemeindefeuerwehrkommandant Andreas Nuart im Kreise von vielen Freunden seinen 40iger feierte. Bgm. Tellian und Vzbgm. Wolfi Schober gratulierten herzlich und wünschten noch viele gute Jahre!



... dass die MS Görtschitztal seit September unter neuer Führung ist. Dir. Gernot Hasler ging in seinen verdienten Ruhestand und übergab die Schlüssel der Schule an seinen Nachfolger Dir. Lukas Telsnig. Bgm. Tellian verabschiedete Dir. Hasler offiziell und wünschte auch seinem Nachfolger alles Gute für die schöne Aufgabe.



... dass Bgm. Tellian und Vzbgm. Schober dabei waren als die Bauarbeiten für 11 neue Carports beim Wohnhaus am Franz Omann Platz begonnen haben. Mittlerweile sind sie alle fertiggestellt.

Veranstaltungskalender:

OKTOBER 2024

26. Gemeinde, Gemeindefesttag, Marktplatz Brückl, 09.00 Uhr

NOVEMBER 2024

23. Brauchtumsgruppe Brückler Bergteufel, Perchtenlauf, Marktplatz Brückl, 19.00 Uhr

DEZEMBER 2024

22. FF-Brückl, Friedenslichtaktion der Jung-Feuerwehr beim Rüsthaus, 16.00-20.00 Uhr

25. Landjugend Brückl, Ball, Gemeinschaftshaus Brückl, 20.00 Uhr

JÄNNER 2025

25. FF-Brückl, Ball, Gemeinschaftshaus Brückl, 20.30 Uhr

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe von BRÜCKL-aktuell ist der 20.11.2024